

§ 2 Schuldenbremse – Quo vadis?

Hanno Kube

Obwohl die Steuereinnahmen in Deutschland so hoch sind wie noch nie und sich innerhalb der letzten 15 Jahre nahezu verdoppelt haben – von 530 Mrd. Euro im Jahr 2010 auf 950 Mrd. Euro im Jahr 2024 –, kann der staatliche Finanzbedarf durch diese Steuereinnahmen bei weitem nicht gedeckt werden. Denn das Ausgabenvolumen des Staates hat sich ebenfalls massiv ausgedehnt. So hat sich auch der Umfang des Bundeshaushalts verdoppelt, dies allerdings innerhalb der letzten 10 Jahre. Wesentliche Faktoren für diese sehr starke Ausgabenexpansion sind die Krisen der letzten Jahre (Covid-19-Pandemie; Energiekrise – wir bewegen uns weiterhin auf dem Niveau der umfangreichen Krisenhaushalte), die Entwicklung unseres Sozialstaats und nunmehr auch die zuvor unterlassenen Ersatz- und Neuinvestitionen in die öffentlichen Einrichtungen und Infrastrukturen. Zugleich müssen fundamentale Herausforderungen und Transformationsprozesse bewältigt werden. Zu nennen sind die geopolitische Lage, der Klimawandel, die Demographie, die Neuausrichtung der deutschen Wirtschaft und die Digitalisierung von Staat und Gesellschaft.

Im Angesicht all dessen wurde die staatliche Verschuldung in den letzten Jahren und bis in die jüngste Zeit in geradezu atemberaubender Weise ausgeweitet. Wirkung, Zweck und Zukunft der verfassungsrechtlichen Schuldenregel sind deshalb in aller Munde. Seit September 2025 arbeitet eine von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission an der Reform der Schuldenregel.¹

Im Folgenden sollen fünf Punkte zu diesem Themenkomplex skizziert werden. An erster Stelle ist kurz das Regelungsregime der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse in Erinnerung zu rufen, das 2009 beschlossen worden war. Zweitens soll die Praxis der Staatsverschuldung in den Kri-

¹ Der Verfasser ist Mitglied dieser Kommission.

senjahren seit 2020 bis zum Showdown der Bundesregierung im November 2024 nachgezeichnet werden. Drittens wird auf die Verfassungsänderungen von März 2025 eingegangen. Viertens sollen die Aspekte vorgestellt werden, die im Mittelpunkt der aktuellen Reformdiskussion stehen. Fünftens wird das Thema der Staatsverschuldung schließlich in den größeren Zusammenhang der Steuerstaatlichkeit gestellt.

I. Regelungsregime der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse 2009

Die verfassungsrechtliche Schuldenregel, die 2009 ins Grundgesetz gelangte, war eine Reaktion auf das Scheitern der grundgesetzlichen Verschuldungsbegrenzung, die zuvor gegolten hatte. Seit der Haushaltsrechtsreform 1967/69 durfte der Bund neue Kredite in Höhe der geplanten Ausgaben für Investitionen aufnehmen. Bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts konnte er sich noch darüber hinausgehend verschulden. Nachdem immer deutlicher geworden war, dass diese Regelung einen stetigen Anstieg der Staatsverschuldung nicht verhindern konnte, dass die sogenannte goldene Investitionsregel also nicht funktionierte, wurde die verfassungsrechtliche Schuldenregel im Jahr 2009 – schon damals auf Grundlage der Arbeit einer Kommission – neu gefasst, dies auch in Ansehung der Regelungen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Für den Bund wurde die neue Schuldenbremse 2016 vollständig wirksam, für die Länder, die insoweit erstmals durch das Grundgesetz gebunden wurden, 2020. Dieser zeitliche Verzug dürfte die Zustimmung aller Beteiligten zum neuen Regime erheblich gefördert haben.

Ausgangspunkt ist seither der Grundsatz des materiellen Haushaltsausgleichs, also das prinzipielle Verbot der Nettoneuverschuldung von Bund und Ländern. Die Kommunen sind hiervon nicht erfasst.

In Abweichung davon darf sich der Bund – und nach der Regelung 2009 nur der Bund – im Umfang von bis zu 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts pro Jahr strukturell nettoneuverschulden, das sind derzeit rund 14 Mrd. Euro pro Jahr.

Hinzu kommt – sowohl für den Bund als auch für die Länder – die sogenannte Konjunkturkomponente. Diese Komponente erweitert die Verschuldungsmöglichkeiten, wenn eine anormale konjunkturelle Schwäche vorliegt, und sie verengt die Verschuldungsmöglichkeiten, wenn sich die Konjunktur besonders gut entwickelt. Dieses Konjunkturbereinigungsverfahren, das sich an das EU-Regime des Stabilitäts- und Wachstumspakts anlehnt, hat Bund und Ländern in den letzten Jahren ganz erhebliche Verschuldungsspielräume eröffnet; auf Bundesebene deutlich über den Umfang der zulässigen strukturellen Nettoneuverschuldung hinaus.

Und schließlich, drittens, sieht die verfassungsrechtliche Schuldenbremse die Möglichkeit einer ausnahmsweise zulässigen notlagenbedingten Verschuldung vor. So können Bund und Länder die regulären Kreditobergrenzen überschreiten, wenn eine Naturkatastrophe oder eine andere außergewöhnliche Notsituation vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die aufgenommenen Notlagenkredite sind – anders als andere Kredite – innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu tilgen.

II. Staatsverschuldung in den Krisen Jahren seit 2020 – Der Weg bis zum Showdown der Bundesregierung im November 2024

Nachdem sich die verfassungsrechtliche Schuldenbremse bis 2019 in einem Dornröschenschlaf befunden hatte – es waren staatsschuldenrechtlich sehr gute Jahre gewesen –, änderte sich die Situation Anfang 2020 dramatisch. Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurden 2020 und 2021 sehr hohe Notlagenkredite aufgenommen, jeweils in dreistelliger Milliardenhöhe allein auf Bundesebene. Noch dazu wurde der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kreditfinanziert aufgestockt.

Kaum war die COVID-19-Pandemie am Abklingen, schloss sich seit Anfang 2022 die Energie- und Inflationskrise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine an. Wieder war der staatliche Mittelbedarf zur Unterstützung der Bürger und der Wirtschaft sehr hoch. Erneut nahm der Bund ganz erhebliche Notlagenkredite auf. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde wiederum ausgedehnt. In den Bundesländern ereignete sich

Entsprechendes. Noch ergänzend wurde das Bundeswehr-Sondervermögen auf Verfassungsebene eingerichtet und mit eigenen Kreditermächtigungen ausgestattet.

All dies zeigt, dass die grundgesetzliche Schuldenregel, die 2009 ausgestaltet worden war, in Notlagen sehr flexibel ist und erhebliche Verschuldungsspielräume eröffnen kann. Dass die Schuldenregel aber dennoch greift und auch justiziabel ist, belegte dann das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023. Durch dieses Urteil wurde das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig erklärt. Nach diesem Gesetz sollten Notlagen-Kreditermächtigungen im Umfang von 60 Mrd. Euro, die 2021 nicht gebraucht worden waren, rückwirkend in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) verlagert werden. Das Gericht bemängelte erstens die Zweckentfremdung der Notlagenmittel, zweitens den Versuch, derartige Mittel überjährig in einem Sondervermögen zu „parken“, und drittens die rückwirkende Gestaltung.

Das Urteil wirkte wie ein Schock. Die schon eingepplanten KTF-Mittel standen mit einem Mal nicht mehr zur Verfügung. Auch andere Sondervermögen, die mit Notlagenkreditmitteln befüllt worden waren, mussten nachjustiert werden, an erster Stelle der Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Das ganze Jahr 2024 gestaltete sich sodann als Kampf um den Haushaltsausgleich und rieb die Protagonisten der Ampel-Koalition massiv auf. Zur Finanzierung der Autobahn GmbH und der Deutschen Bahn AG wurden finanzielle Transaktionen geplant, die verfassungsrechtlich problematisch waren. Erneut sollten ungenutzte Notlagenkreditmittel, konkret der Bundesanstalt für Arbeit, in andere Haushaltsbereiche verlagert werden. Zudem wurde mit einer globalen Minderausgabe in zweifelhafter Höhe geplant. Letztlich scheiterte die Ampel an Haushaltsthemen; Haushaltsthemen, die die Politik spätestens seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestimmt hatten. Der Showdown der Bundesregierung Anfang November 2024 machte sich dementsprechend daran fest, dass Bundesfinanzminister Lindner den Weg zu einer neuen Notlagenerklärung zur Ermöglichung noch weitergehender Kreditfinanzierungen nicht mitgehen wollte.

III. Die Verfassungsänderungen im März 2025 – Faktische Entgrenzung der Schuldenregel

Im Februar 2025 fand dann die vorgezogene Bundestagswahl statt. Und es war wohl gerade auch die Erinnerung an den Grund für das Scheitern der alten Bundesregierung, die die voraussichtlichen Beteiligten der neuen Regierung unter ergänzender Mitwirkung der Grünen veranlasste, die Kreditaufnahmemöglichkeiten des Staates verfassungsrechtlich auf deutlich breitere Grundlage zu stellen. Im Ausgangspunkt des Prozesses stand ein kurzes Papier von vier Ökonomen, die ein weiteres verfassungsrechtlich auszugestaltendes Sondervermögen zur Kreditfinanzierung der Verteidigung und ein komplementäres Sondervermögen zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen vorschlugen. Zur Sicherung der erforderlichen verfassungsändernden Mehrheiten wurde der politische Diskurs zeitlich forciert. Noch im alten Bundestag wurden die Verfassungsänderungen im März 2025 beschlossen; ein Verfahren, das das Bundesverfassungsgericht zu Recht als verfassungsgemäß beurteilte.

In der Sache wurde die verfassungsrechtliche Schuldenregel um eine Vorschrift ergänzt, die es nun auch den Bundesländern erlaubt, sich – ebenso wie der Bund – im Umfang von insgesamt 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts pro Jahr strukturell neu zu verschulden. Für den Bereich der Verteidigung wurde eine in der Höhe unbegrenzte Bereichsausnahme geschaffen, anders als noch im Papier der Ökonomen vorgesehen, also kein Sondervermögen: Verteidigungsausgaben, die ein Prozent des Bruttoinlandsprodukts überschreiten, können nunmehr in beliebiger Höhe durch Kreditaufnahme finanziert werden. Schließlich wurde das Investitions-Sondervermögen mit einem Kreditvolumen von 500 Mrd. Euro über eine Laufzeit von 10 Jahren eingerichtet und im politischen Prozess um die Vorgabe ergänzt, dass 100 dieser 500 Mrd. Euro dem Klima- und Transformationsfonds zugeführt werden. Weitere 100 der 500 Mrd. Euro gehen unmittelbar an die Länder, die die Mittel nach eigenem Ermessen an ihre Kommunen weitergeben können. Die verfassungsrechtlich vorgegebene Zusätzlichkeit der Investitionen wird in der Umsetzungsgesetzgebung dahingehend konkretisiert, dass eine Investitionsquote im Bundeshaushalt von 10 Prozent überschritten werden muss.

Führt man sich die Verfassungsänderungen in ihrer Gänze vor Augen, muss wohl von einer faktischen Entgrenzung der verfassungsrechtlichen

Schuldenregel gesprochen werden. Die Bremswirkung ist weitgehend verlorengegangen. Hinzu kommt, dass die Bedingung der Zusätzlichkeit der aus dem Sondervermögen kreditfinanzierten Investitionen unterwandert zu werden scheint. Vielfach ist derzeit von einem „Verschiebebahnhof“ im Verhältnis zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen die Rede.

In der aktuellen Haushaltsplanung nutzt die Bundesregierung die neuen Verschuldungsspielräume sehr weitgehend aus. Der Bundeshaushalt 2025 sieht eine Nettoneuverschuldung des Bundes von insgesamt mehr als 140 Mrd. Euro vor. Für 2026 wird eine Nettoneuverschuldung von weiteren 174 Mrd. Euro geplant. Insgesamt soll die Verschuldung des Bundes nach den Eckwerten bis 2029 um 850 Mrd. Euro ansteigen. Dadurch wird der Schuldenberg des Bundes, der über Jahrzehnte auf 1,7 Bio. Euro angewachsen war, innerhalb von nur 5 Jahren um rund 50 Prozent höher. Die Zinslast des Bundes, die schon jetzt bei rund 30 Mrd. Euro pro Jahr liegt, soll nach der Planung der Bundesregierung auf über 60 Mrd. Euro im Jahr 2029 ansteigen.

IV. Themen der aktuellen Reformdiskussion

In dieser Lage hat im September 2025 die Expertenkommission der Bundesregierung zur Reform der Schuldenbremse ihre Arbeit aufgenommen.

Eine solche Kommission einzusetzen, hatten CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag vereinbart. Das Mandat der Kommission besteht darin, konkrete Vorschläge für Änderungen der Schuldenregel zu unterbreiten, die eine tragfähige Entwicklung der öffentlichen Finanzen sicherstellen und dauerhaft zusätzliche Investitionen zur Stärkung der deutschen Volkswirtschaft ermöglichen sollen. Zugleich sollen die Vorschläge die Abstimmung der Verfassungsregelung mit den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts verbessern. Bei alledem soll auf die Transparenz und Einfachheit des Regelungsregimes geachtet werden.

Die Kommission hat inzwischen mehrfach getagt und Arbeitsgruppen gebildet. Das Spektrum der zu behandelnden Einzelthemen ist breit. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie zwischen den im Mandat zum Ausdruck kommenden großen Zielsetzungen – der Sicherstellung der Schuldentragfähigkeit einerseits und der Ermöglichung von Investitionen andererseits – vermittelt werden kann. Tragfähigkeit ist unabdingbar. Aber öffentliche Investitionen können künftiges Wachstum zumindest potentiell fördern und

dadurch die Schuldentragfähigkeit erhöhen. Im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt sind in Gestalt der Defizitgrenze von 3 Prozent und der Schuldenstandsgrenze von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts EU-rechtlich verbindliche Tragfähigkeitsgrenzen vorgegeben. Die verfassungsrechtliche Schuldenbremse aktueller Fassung nimmt das Defizitkriterium auf und begrenzt die strukturelle Nettoneuverschuldung von Bund und Ländern nach diesem Kriterium. Denkbar wären eine Anpassung der verfassungsrechtlichen Defizitgrenze oder eine Anknüpfung an die Schuldenstandsquote mit gleitenden Verschuldungsspielräumen je nach Höhe der Quote, also eine Verbindung von Defizitgrenze und Schuldenstandsgrenze. Daneben wird die Rückkehr zur „goldenen Regel“ propagiert, nach der sich der Staat in dem Umfang soll strukturell nettoneuverschulden dürfen, in dem er investiert. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die auf künftige Investitionserträge bauende Rechnung im Fall staatlicher Investitionen so konkret aufgehen kann, wie es beim Unternehmer der Fall ist, der einen Bankkredit aufnimmt, um eine Fabrik zu errichten, Gewinne zu erzielen und den Kredit damit zurückzuführen. Die alte Schuldenregel von 1967/69, bei der Sachinvestitionen im Mittelpunkt standen (Investitionen „in Beton“), ist jedenfalls gescheitert. Wenn man nun auch in Bildung, „in Köpfe“ investieren möchte, ist das einerseits sinnvoll. Andererseits stellt sich dann aber umso mehr die Frage nach der Begrenzungsfunktion, die ein derart zugeschnittener Investitionstatbestand noch haben kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die in der alten Regel vernachlässigte Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettoinvestitionen. Denn nur Nettoinvestitionen sollten durch eine neue Kreditaufnahme finanziert werden. Wollte man in dieser Weise differenzieren, müsste man die öffentlichen Vermögenswerte allerdings bilanzieren und über die Zeit abschreiben, was bislang nicht der Fall und auch schwierig ist.

Darüber hinaus erscheint es prüfungsbedürftig, ob – anders als gegenwärtig – auch die Finanzschulden der Kommunen, der Sozialversicherungsträger und in Grenzen auch öffentlicher Unternehmen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse berücksichtigt werden sollten, wie es – mit Differenzierungen – beim Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt der Fall ist. Auch eine Zurechnung der Schulden anderer Rechtsträger als Schulden des Bundes und der Länder selbst ist denkbar, wenn Bund und Länder den Schuldendienst übernehmen, so etwa für eine staatliche AG oder GmbH; zumal dann, wenn diese keine eigenen Einnahmen haben. Auch die Schulden der Europäischen Union und im Rahmen des

NGEU-Programms, für die die Mitgliedstaaten über das Eigenmittelsystem eintreten, kommen insoweit in Betracht.

Finanzielle Transaktionen, also Vermögensumschichtungen, bleiben im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse aktueller Fassung ebenfalls unberücksichtigt. Auch diesbezüglich ist eine Nachschärfung vorstellbar, die zu einer stärkeren Annäherung an das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) führt und auch für mehr Rechtssicherheit sorgt.

Das Konjunkturbereinigungsverfahren, das für die konjunkturelle Verschuldungskomponente maßgeblich ist, ist erst kürzlich überarbeitet worden, um volkswirtschaftliche Produktionslücken und deren Auswirkung auf das staatliche Budget besser als zuvor abschätzen zu können. Hier sind weitere Verfahrensjustierungen denkbar, die sich aber immer an der wirtschaftlichen Realität orientieren müssen. Normative Wunschvorstellungen über eine künftige höhere Auslastung der Wirtschaft, durch die sich gegenwärtige Produktionslücken und damit Kreditspielräume herbeidefinieren lassen, dürfen nicht leitend werden. Immer muss sich die Konjunkturkomponente nach der Wirklichkeit richten, auch um das Ziel einer symmetrischen Anwendung dieser Komponente über die Zeit nicht von vornherein zu verfehlen. Nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts könnte es sich anbieten, die zentralen Elemente des Konjunkturbereinigungsverfahrens in das parlamentarische Ausführungsgesetz zu Art. 115 GG aufzunehmen.

Die Verfassungsdogmatik der Notlagenkreditaufnahme ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 ausbuchstabiert worden. Die danach strenge Geltung der Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und Jährigkeit für Notlagenkreditermächtigungen wird verschiedentlich kritisiert, weil die sächliche und auch finanzielle Bewältigung einer Großkrise eine mehrjährige Planung erfordern kann. Führt man sich beispielsweise den Bau, die Bewirtschaftung und schließlich die Abwicklung der Impfbauten in der COVID-19-Pandemie vor Augen, erscheint diese – verfassungspolitisch ausgerichtete – Kritik plausibel. Deshalb kommt es durchaus in Betracht, das Verfassungsrecht so zu modifizieren, dass bei Bedarf auch Notlagenkreditermächtigungen mit mehrjähriger Geltung ausgebracht werden können.

Auch die im März 2025 ergänzte Bereichsausnahme Verteidigung muss in den Blick genommen werden. Während in der Eckwerteplanung der Bundesregierung die sonstige strukturelle Nettoneuverschuldung des Bundes

bis 2029 immer weiter zurückgeführt wird, ist gleichzeitig ein immer stärkerer Aufwuchs der Nettoneuverschuldung für Verteidigungsausgaben vorgesehen. Die gegenwärtige Bedrohungslage rechtfertigt massive Investitionen in die Bundeswehr, in Bündnisprojekte und auch in die Ukraine. Doch sollte es angestrebt werden, die Verteidigung als staatliche Kernaufgabe langfristig aus Steuermitteln zu finanzieren. Dies könnte es nahelegen, die gegenwärtige Schwelle von einem Prozent des Bruttoinlandsprodukts in der Regelung der Bereichsausnahme nach und nach zu erhöhen – freilich so, dass die Verteidigungsfähigkeit weiter gestärkt werden kann, ohne den Kernhaushalt zu überfordern. Angesichts der sehr hohen Beträge, um die es hier geht, ist das eine große Aufgabe.

Nur ganz kurz soll schließlich auf die Herausforderung eingegangen werden, die dadurch entstanden ist, dass der präventive Arm des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts im April 2024 grundlegend umgestaltet wurde. Maßgeblich sind hier nun die sogenannten Primärausgabepfade der Mitgliedstaaten. Die Überwachung von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat und seinen unabhängigen Beirat muss darauf neu ausgerichtet werden. Das ist umso schwieriger, als sich dieses Element des europäischen Regelungsregimes nun erheblich vom Regime der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse unterscheidet.

Soweit zu den Einzelthemen der aktuellen Reformdiskussion auf Bundesebene – die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

V. Die Idee des Steuerstaates – Staatliche Teilhabe an erwirtschaftetem Gewinn

Tritt man einen Schritt zurück, kommt die Gesamtlage in den Blick. Die Zahlen zur Entwicklung der Staatsverschuldung in Deutschland, vor allem des Bundes, stimmen sehr nachdenklich. Die enorme implizite Verschuldung durch Pensionsverpflichtungen, unterlassene Instandhaltungen und andere Aufwendungen, für die ein bilanzierendes Unternehmen Rückstellungen bilden müsste, ist zusätzlich zu berücksichtigen.

Auch wenn die Schuldenstandsquote Deutschlands im internationalen Vergleich immer noch sehr gemäßigt wirkt, ist sie über die Jahrzehnte deutlich angestiegen. Durch die jüngsten Entwicklungen wird die Schuldenstandsquote Deutschlands von aktuell rund 60 Prozent auf voraus-

sichtlich rund 80 Prozent des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2029 anwachsen. Deutschland ist dabei nicht nur für sich selbst verantwortlich, sondern zugleich Stabilitätsanker für Europa. Allerorten steigen die Anleihezinsen, teilweise erheblich. Das muss bei der Bewertung der Entwicklung mitberücksichtigt werden, nicht zuletzt unter den Gesichtspunkten, dass Deutschland Exportnation, aber auch darüber hinaus auf eine starke Europäische Union und solide aufgestellte Mitgliedstaaten angewiesen ist.

Im Jahr 2024 lag die Kreditfinanzierungsquote des Bundes noch bei 10 Prozent. Diese Quote bezeichnet das Verhältnis zwischen dem gesamten Haushaltsvolumen und dem Kreditaufnahmevolumen. Die Planung für 2026 sieht eine Kreditfinanzierungsquote von 29 Prozent vor (630 Mrd. Euro Gesamtausgaben des Bundes einschließlich der Ausgaben in den Sondervermögen, 174 Mrd. Euro an Kreditaufnahme zur Deckung dieser Ausgaben). 2026 wird also jeder dritte Euro, den der Bund in diesem Jahr ausgibt, kreditfinanziert sein. Das kann kurzfristig funktionieren, ist aber kein nachhaltiges Modell; vor allem dann, wenn die Kreditfinanzierung auch erhebliche Teile des laufenden Geschäfts betrifft wie aktuell zum Beispiel die Gehälter der Soldaten. Die Zinslast wird, wie schon angesprochen, von derzeit bereits 30 Mrd. Euro auf über 60 Mrd. Euro im Jahr 2029 ansteigen. Das ist ein substantieller Teil des Haushalts, der für Investitionen und andere sinnvolle Ausgaben nicht mehr zur Verfügung steht. Erhebliche Risiken erwachsen zudem aus der Veränderlichkeit der Refinanzierungszinsen, allgemeiner formuliert aus der Abhängigkeit des Staates von den internationalen Finanzmärkten. Das „süße Gift der Verschuldung“, wie es Theo Waigel einmal nannte, kann in einen Teufelskreis führen. Denn dass der Staat stets aus seinen Schulden „herauswächst“, kann gerade in heutiger Zeit für Deutschland nicht garantiert werden. Die Staatsinsolvenz ist keine ernsthaft zu erwägende Option. Und Inflation, die als vermeintliche Lösung erscheinen oder auch faktisch drohen kann, ist deshalb so gefährlich, weil sie die Bürger unmittelbar trifft und schnell in der Protestwahl extremistischer Parteien münden kann.

Um es auf den Punkt zu bringen: Verschuldung ist kein originäres Finanzierungsinstrument des Staates. Sie dient vielmehr dazu, finanzielle Lasten in die Zukunft zu verschieben. Das ist ihr Zweck, das ist ihre Funktion. In engen Grenzen kann diese Lastenverlagerung gerechtfertigt sein, so vor allem bei ganz bestimmten Zins- und Wachstumsrelationen. Im Grundsatz führt aber kein Weg daran vorbei, dass Geld erwirtschaftet werden muss. Deshalb ist die einzige originäre Finanzierungsquelle des freiheitlichen

Staates die Steuer. Die Idee des Steuerstaates ist es, den Staat am Erfolg des freiheitlichen Wirtschaftens der Bürger anteilig partizipieren zu lassen; einem Erfolg, der gerade auch darauf beruht, dass der Staat für den äußeren Frieden, die innere Sicherheit, die Infrastrukturen und die Sozialsysteme sorgt, ohne die dieser Erfolg nicht möglich wäre.

So kommt es an erster Stelle auf die Ermutigung zu privaten Investitionen an, die ohnehin 85 Prozent der gesamten Investitionstätigkeit ausmachen. Die vielbeschworenen öffentlichen Investitionen haben von vornherein nur einen Anteil von 15 Prozent am Gesamtvolumen. Wir brauchen eine starke, anpassungsfähige und zuversichtliche Privatwirtschaft, die die Steuererträge des Staates sichert. Vorrangige Aufgabe des Staates ist es deshalb, die regulativen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Wirtschaftswachstum zu ermöglichen und zu fördern. Das sind zum einen die steuerlichen Rahmenbedingungen, zum anderen die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsprivat- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Planungs- und Vergaberechts. In all diesen Bereichen müssen wir dringend vereinfachen, typisieren und digitalisieren. Verwaltungsverfahren müssen viel schlanker werden. Der Staat muss neu lernen, die Freiheitsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Menschen und der Wirtschaft zu respektieren und auch einzufordern. Staatliches Vertrauen und staatliche Zurückhaltung müssen an die Stelle paternalistischer Steuerung, wohlfahrtsstaatlicher Vollversorgung und Kontrolle treten.

Dies geht mit staatlicher Ausgabenkritik und Ausgabenpriorisierung einher. Wenn der Staat seine Ausgaben auf einem angemessenen Niveau hält, die Wirtschafts- und Sozialpolitik auf die Zukunft ausrichtet und seine Steuerquellen pflegt, wird der Verschuldungsdruck nachlassen. So ist die verfassungsrechtliche Schuldenbremse ein wichtiger Baustein, aber eben nur ein Baustein in einem Gesamtgefüge. Die Schuldenbremse muss ihre Bremswirkung wiedererlangen. Verantwortliche Politik kann sie aber nicht ersetzen.